

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 20.12.2017



Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes vom 20.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 19.12.2017 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes vom 30.11.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

I. Gebühr für die Abgabe von Reihengräbern	
1. Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren je Grab	583,95 €
2. Erdbestattungs-Reihengrab für Personen über 5 Jahre je Grab	1.732,25 €
3. Erdbestattungs-Rasenreihengrab für Personen über 5 Jahre je Grab	2.465,00 €
4. Urnen-Reihengrab je Grab	1.024,00 €
5. Urnen-Rasenreihengrab je Grab inklusive Steinplatte mit Beschriftung	1.380,75 €
6. Gemeinschaftsurnengrab Alpha Omega je Grab inklusive Beschriftung Gemeinschaftsgrabstein	1.743,50 €
7. Baumgemeinschaftsurnenpartnergrab „Kuchenbaum“ je Grab mit liegendem Stein Gebührensatz für die zweite Beschriftung	2.331,50 € 226,10 €
8. Baumgemeinschaftsurnenpartnergrab „Kuchenbaum“ je Grab mit stehendem Stein Gebührensatz für die zweite Beschriftung	2.843,25 € 226,10 €
9. Anteilige Nachkaufgebühr für Baumgemeinschaftsurnenpartnergrab "Kuchenbaum" für die zweite Beisetzung	1.784,25 €
10. Baumgemeinschaftsurnengrab „Amberbaum“ je Grab mit liegendem Stein	1.959,00 €
11. Anonymes Urnen-Reihengrab je Grab	937,00

Die ausgewiesenen Gebührensätze gelten für eine Ruhezeit von 25 Jahren. Bei einer Ruhezeit von 30 Jahren erhöht sich die Gebühr um 20 v. H.

II. Gebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Für eine Nutzungszeit von 25 Jahren

1. Erdbestattungs-Wahlgrab je Wahlgrabstelle 2.642,75 €

2. Rasen-Wahlgrab je Wahlgrabstelle
inklusive Steinplatte mit Beschriftung 3.366,50 €

Gebührensatz für die weitere Steinplatte mit Beschriftung 304,22 €

3. Urnen-Wahlgrab je Grab 1.928,25 €

Ein Urnen-Wahlgrab umfasst vier Grabstellen

4. Rasen Urnen-Wahlgrab je Grab 2.021,25 €

Ein Rasen-Urnen-Wahlgrab umfasst zwei Grabstellen

Gebührensatz für die weitere Steinplatte 263,59 €

5. Familienurnengemeinschaftsgrab je Grab 3.219,25 €

Ein Familienurnengemeinschaftsgrab umfasst vier Grabstellen

Die ausgewiesenen Gebührensätze gelten für eine Ruhezeit von 25 Jahren. Bei einer Ruhezeit von 30 Jahren erhöht sich die Gebühr um 20 v. H.

6. Die Gebühr für die Abgabe einer Grabkammer-Wahlgrabstätte beträgt 2.890,80 €

Eine Grabkammer-Wahlgrabstätte umfasst zwei Grabstellen und der ausgewiesene Gebührensatz gilt für die Ruhezeit von 12 Jahren.

Übersteigt die vorgeschriebene Ruhezeit bei einer Bestattung die Nutzungszeit, so ist für die zur Erhaltung der Ruhezeit notwendigen Jahre die anteilige, nach der Zahl der Jahre berechnete Nutzungsgebühr für die ganze Wahlgrabstätte nach zu entrichten.

III. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren umfassen das Ausheben und Schließen des Grabes, die Benutzung des Sargwagens und der Kranzständer, das Aufbringen und spätere Abfahren der Kränze, das Ausschmücken mit Grabmatten und das erste Anhängeln des Grabes. In den Bestattungsgebühren sind dagegen insbesondere (bei einer Beibelegung) die Reinigung der Nachbargräber, das Abräumen von Pflanzen und das Versetzen von Grabsteinen nicht enthalten. Urnen- bzw. Sargträger sind von privater Seite zu stellen. Die Bestattungsgebühren betragen:

Gebührensätze je Fall

1. Für eine Beisetzung im Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis zum 5. Lebensjahr	323,78 €
2. Für eine Beisetzung im Erdbestattungs-Reihengrab für Personen über 5 Jahre	561,79 €
3. Für eine Beisetzung im Erdbestattungs-Rasen-Reihengrab für Personen über 5 Jahre	662,00 €
4. Für eine Beisetzung im Wahlgrab	511,68 €
5. Für eine Beisetzung im Rasen-Wahlgrab	611,89 €
6. Für eine Beisetzung im Urnen-Reihengrab	236,10 €
7. Für eine Beisetzung im Urnen-Rasenreihengrab	286,20 €
8. Für eine Beisetzung im Gemeinschaftsurnengrab Alpha Omega	286,20 €
9. Für eine Beisetzungen im Baumgemeinschaftsgräbern	286,20 €
10. Für eine Beisetzung im Urnen-Wahlgrab	211,04 €
11. Für eine Beisetzungen im Rasen-Urnenwahlgrab	261,15 €
12. Für eine Beisetzung im Familienurnengemeinschaftsgrab	286,20 €
13. Für eine Beisetzung im anonymen Urnengrab	173,46 €
14. Für eine Beisetzung in Grabkammer-Wahlgrab	386,42 €

IV. Umbettungen

1. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche auf dem gleichen Friedhof bei Verstorbenen

· bis zu 15 Jahren Ruhezeit	850,00 €
· über 15 Jahre Ruhezeit	850,00 €

2. Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung auf einen anderen Friedhof bei Verstorbenen	
· bis zu 15 Jahren Ruhezeit	546,00 €
· über 15 Jahre Ruhezeit	546,00 €

3. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne auf dem gleichen Friedhof 141,00 €

4. Für die Ausgrabung einer Urne zur Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof 115,00 €

Die Kosten für den erforderlichen neuen Sarg und die Urne sind vom Auftraggeber zu tragen. Das gleiche gilt für die Kosten, die durch Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Sträuchern und Pflanzen an Grabstellen oder Wahlgrabstellen entstehen. Nicht enthalten in dem Gebührensatz sind die Überführungskosten zum anderen Friedhof.

V. Benutzung der Leichenzellen

Für die Aufbewahrung einer Leiche:

· bis zu 4 Tagen	293,47 €
· für jeden weiteren Tag	74,37 €

VI. Benutzung der Friedhofskapelle mit Grundausstattung

Für den Betrieb der Orgel wird seitens der Stadt kein Personal gestellt.

Für jede Bestattungsfeier 310,30 €

VII. Genehmigungsgebühren für das Aufstellen von Grabmalen je Fall

Für die Genehmigung und Abnahme eines Grabmalen und/oder

Grabeinfassungen werden erhoben (liegender Stein) 67,00 €

Für die Genehmigung und Abnahme eines Grabmalen und

Grabeinfassungen werden erhoben (stehender Stein) 107,00 €

VIII. Gebühren für Zulassungskarten an Gewerbetreibende

Für die Ausstellung einer Zulassungskarte für die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof werden erhoben

· für die einmalige Ausführung eines Auftrags	22,00 €
· für eine 5-Jahres-Zulassung	90,00 €

IX. Sonstige Gebühren

Unterhalt eines Grabes nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes je volles Jahr	25,00 €
Gebühr für die Einebnung eines Einzelerdbestattungsgrabes	122,00 €
Gebühr für die Einebnung eines Doppelgrabes	170,00 €
Gebühr für die Einebnung eines Urnengrabs	81,00 €
Gebühr für die Entfernung eines Grabsteins	49,00 €
Gebühr für die Entfernung einer Grabeinfassung	52,00 €

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.